Satzung Ring Padberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Ring Padberg".
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 20276 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg-Padberg
Der Verein wurde am 18.12.2000 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, alle der Dorfgemeinschaft dienenden und dieselbe fördernden Vorhaben entweder selbst durchzuführen und/oder bei der Durchführung unterstützend tätig zu werden, insbesondere die Förderung der Heimatkunde, die Förderung Heimatpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten zur Erforschung der Heimatgeschichte, Pflege von Geschichtsbewusstsein, heimatliche Tradition, Brauchtum und Sprache, die Förderung des Amateurtheaters, die Pflege des Liedgutes und Gesang sowie die Durchführung von Maßnahmen der Dorfverschönerung und/oder deren Unterstützung.

Der Verein ist im Übrigen berechtigt, alles zu tun, was der Erreichung der vorgenannten Zwecke dient.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein
d) durch Auflösung des Vereins.

a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als einen Monat im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

c) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

aa) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

bb) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

d) Wird der Verein aufgelöst, so endet auch die Mitgliedschaft ohne dass die Mitglieder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Nr. 1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Nr. 2 Sie sind verpflichtet, den Verein und die von ihm beschlossenen Ziele tatkräftig zu unterstützen, insbesondere bei Bedarf selbst mit Hand anzulegen.

§ 5 Nr. 3 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

§ 6 Nr. 1 Mitgliederbeiträge deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt und die per Lastschriftverfahren im vierten Quartal des Kalenderjahres eingezogen werden,

§ 6 Nr. 2 Geld- und Sachspenden,

§ 6 Nr. 3 Zuschüsse Dritter und Erträge aus Veranstaltungen,

§ 6 Nr. 4 sonstige Einkünfte.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 2 bis zu maximal 6 Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Nr.2 Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zu bilden sowie für bestimmte Projekte oder Sonderaufgaben auf begrenzte Zeit Beisitzer/innen zu bestimmen und jederzeit wieder abzuberufen.

Während dieser Zeit stehen die Beisitzer/innen dem Vorstand bei und sind für die ihnen übertragenen Projekte oder Sonderaufgaben stimmberechtigt. Das gleiche gilt für Projektleitungen.

Der Vorstand kann weiterhin auch Ehrenvorstände berufen. Diese können mit zusätzlichen Aufgaben, Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

§ 8 Nr. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 zugegen sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Nr. 4 Zu den Vorstandssitzungen ist von einem der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Ladung kann formlos erfolgen.

§ 8 Nr. 5 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der dazu bestimmten Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§ 8 Nr. 6 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 2.500,- € verpflichten, die Zustimmung sämtlicher anwesender Vorstandsmitglieder einer beschlussfähigen Vorstandssitzung erforderlich ist.

§ 8 Nr. 7 Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

a) Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

b) Es soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder unterschiedlich lange dauern.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt drei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse und/oder dem örtlichen Schaukasten (Dorfplatz) und/oder auf der Homepage des Vereins.
Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.

§ 9 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Nr. 3 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom dazu bestimmten Protokollführer/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Nr. 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

§ 9 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder,

b) die Bildung von Abteilungen,

c) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Festlegung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und zu erledigenden Vorhaben,

f) Beschlussfassung über einen angefochtenen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und über vorliegende Anträge,

g) Wahl der Kassenprüfer/innen,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i) Satzungsänderungen,

j) Auflösung des Vereins.

§ 10 Wählbarkeit und Stimmrecht

§ 10 Nr. 1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Nr. 2 Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

§ 10 Nr. 3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt durch offene Abstimmung mit Handzeichen. Sofern ein Mitglied den Antrag stellt, ist geheim zu wählen.

§ 10 Nr. 4 Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl, danach das Los.

§ 11 Kassenprüfung

§ 11 Nr. 1 Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

§ 11 Nr. 2 Die Kassenprüfer/innen werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Nr. 3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer/innen endgültig ausscheidet. Bei der ersten Wahl wird der erste/die erste Kassenprüfer/in also für vier Jahre gewählt, der zweite/die zweite Kassenprüfer/in nur für zwei Jahre mit der Maßgabe, dass in diesem Fall eine Wiederwahl nicht möglich ist.

§ 12 Bildung von Abteilungen

§ 12 Nr. 1 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt innerhalb des Vereins Abteilungen zu bilden.

§ 12 Nr. 2 Die Leitung einer Abteilung besteht aus dem/der Leiter/in und dem/der Kassenwart/in oder einem Leitungsteam aus zwei Personen.

§ 12 Nr. 3 Die Leitung einer Abteilung ist dem Vorstand verantwortlich und hat diesem auf Anfordern mindestens einmal im Halbjahr Bericht zu erstatten.

§ 12 Nr. 4 Alles weitere regelt die Abteilung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf.

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 13 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Nr. 2 Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

§ 13 Nr. 3 Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

§ 13 Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu.

§ 13 Nr. 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marsberg mit der Auflage, das verbliebene Vermögen, an alle gemeinnützigen örtlichen Vereine aufzuteilen und auszuzahlen.
Das Vermögen ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Marsberg-Padberg, Satzung mit Stand vom 30.11.2024

Reinhard Becker

Bianca Erger

Bianca Erger